

Stellungnahme Änderung Kantonaies Energiegesetz (KEng) 2025

Die Stellungnahme wurde am 29. Okt 2025 um 08:36:54 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderung Kantonaies Energiegesetz (KEng) 2025

Teilnehmerangaben:

Gemeinde Reiden
Gemeinde Reiden
Grossmatte 1
6260 Reiden

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

198333

I. Zustimmungsmessung zur fossilfreien Wärmeerzeugung in Gebäuden

Unterstützen Sie im Grundsatz die Änderungen zum Schwerpunkt fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden?

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

J. Zustimmungsmessung zu den weiteren Gesetzesanpassungen

Stimmen Sie den weiteren vorgesehenen Gesetzesänderungen im Grundsatz zu?

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A. Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG)</p> <p>Der vorliegende Entwurf des kantonalen Energiegesetzes (KEng) und der dazugehörigen kantonalen Energieverordnung (KEV) wird grundsätzlich begrüsst. Wir stellen jedoch fest, dass es sich bei dieser Vorlage um eine sehr komplexe Angelegenheit handelt, die selbst für Fachexperten teilweise schwer zu verstehen ist. Die hohe Komplexität führt dazu, dass die Wirkung der Massnahmen nicht immer sichtbar ist. Wir fordern daher eine Kommunikation, die Wirkung und Nutzen der Massnahmen sichtbar macht.</p> <p>Die Thematik rund um die Energiewende und Klimaneutralität ist von grosser Dynamik geprägt. Laufend gibt es Änderungen auf kantonaler oder Bundesebene. Daher ist es wichtig, dass der vorliegende Entwurf kontinuierlich auf den neuesten Stand gebracht wird. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass das KEng und die dazugehörige KEV jeweils mit den aktuellen Mustervorschriften der Kantone übereinstimmen.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf wird unserer Meinung nach zu stark auf Forderung in Form von Pflichten und Verboten gesetzt. Wir erachten jedoch einen Ansatz, der stärker auf Förderung und Lenkung ausgerichtet ist, als zielführender. Um diesen Weg wirkungsvoll zu gestalten, ist ein entsprechendes Förderprogramm bzw. eine gezielte Finanzhilfe erforderlich (siehe dazu auch Kapitel F). Die auf</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Bundesebene abgebauten Anreize sollen durch zusätzliche kantonale Fördermassnahmen kompensiert werden.	
A. Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Die Ausrichtung auf das Netto-Null-Ziel bis 2050 wird befürwortet, da sie zur Zielerreichung des Klimaschutzes beiträgt. Insbesondere begrüssen die Gemeinden die Ausweitung der Vorgaben zur fossilfreien Wärmeversorgung auf die bestehenden Nichtwohnbauten. Weiter wird die Integration der Anpassungen an die Folgen des Klimawandels unterstützt.	
B. Ziele und Grundsätze	B.0 Allgemeine Bemerkungen	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Durch die hohe Komplexität im vorliegenden Entwurf ist der konkrete Beitrag der im KE nG und der dazugehörigen KE nV formulierten Massnahmen nur schwer erkennbar. Aus unserer Sicht wäre es daher hilfreich, wenn die Relevanz bzw. die Wirkung dieser Änderungen für die Erreichung der Ziele sichtbarer gemacht würde. Daher fordern wir eine entsprechende Kommunikation seitens Kanton.	
B. Ziele und Grundsätze	B.1 Zu § 1 KE nG Ziele und Grundsätze	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Wir beantragen, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§ 26 KE nG) präziser zu definieren und auf Gesellschaften auszuweiten, die ganz oder mehrheitlich im Besitz des Kantons oder der Gemeinden sind.	Aus unserer Sicht sollen Gesellschaften, die vollständig oder mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand sind, ebenfalls dieser Vorbildfunktion unterliegen.
B. Ziele und Grundsätze	B.1 Zu § 1 KE nG Ziele und Grundsätze	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Die Gemeinden beantragen einen Ersatz in Absatz abis wie folgt: Ersatz des Kommas durch ein «oder»: <i>«einen möglichst geringen Einsatz fossiler oder nicht erneuerbarer Energien.»</i>	Die Bedeutung des Kommas ist nicht klar («und» oder «sowohl als auch»). Mit der Präzisierung «oder» werden fossile sowie bspw. auf Uran basierende Energien (Atomstrom) abgedeckt.
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.1 Zu § 4 KE nG Kantonale Energieplanung	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Wir beantragen eine Ergänzung des Artikels um folgenden Teilsatz « [...] Massnahmen- und Umsetzungsplanung, welche die Zielerreichung sicherstellt»	Diese Ergänzung schärft den Auftrag an den Regierungsrat und macht bringt die Zielerreichung ins Zentrum des Auftrags.
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.1 Zu § 4 KE nG Kantonale Energieplanung	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Die Gemeinden beantragen eine Ergänzung in Absatz 2 wie folgt: <i>«[...] den Anteil CO2-neutralen Energie am Gesamtenergieverbrauch bis 2050 auf 100 Prozent erhöht und das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft erreicht.»</i>	Die 2000-Watt-Gesellschaft ist beizubehalten, um deren Ziele wie Energieeffizienz weiterführend anzustreben.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.1 Zu § 4 KE nG Kantonale Energieplanung	<p>Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG)</p> <p>Die Gemeinden beantragen eine Anpassung in Absatz 1 wie folgt:</p> <p><i>«Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der Vorgaben des Bundes zu Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung alle fünf Jahre einen Planungsbericht, der die kurz-, die mittel- und die langfristige Strategie in der Politik zu Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt.»</i></p>	<p>Die Kantonale Energieplanung soll explizit auch die Bereiche Klimaanpassung und Klimaschutz beinhalten. So kann sichergestellt werden, dass die Finanzhilfen aus Art. 27 Abs. 2 lit. i sinnvoll und gezielt ausgeschüttet werden.</p>
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.2 Zu § 5 KE nG Kommunale Energieplanung	<p>Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG)</p> <p>Der Artikel ist aus unserer Sicht so nicht verständlich genug formuliert und soll in Bezug auf die folgenden Anträge präzisiert werden:</p> <p>1) Abs. 2: Änderung der Vorgaben: <i>«...] Er kann nach Anhörung der betroffenen Gemeinden Vorgaben zu Art und Umfang der Planungen machen.»</i></p> <p>2) Abs. 2: Bedarf es einer Genehmigung der Energieplanung durch den Kanton? Zudem ist in der KE nV zu definieren, wann und nach welchen Kriterien der Regierungsrat die Verpflichtung für einen Energierichtplan erlassen kann.</p> <p>3) Weiter ist sicherzustellen, dass die für den Erlass eines kommunalen Energierichtplans zuständigen kantonalen Stellen über ausreichende Ressourcen für eine zügige Bearbeitung (Vorprüfung, Inkraftsetzung usw.) verfügen.</p>	<p>Grundsätzlich ist es erforderlich, dass alle Gemeinden gleichbehandelt werden, unabhängig davon, ob sie als Energiestadt zertifiziert sind oder nicht.</p> <p>zu 1): Mit § 1 und insbesondere § 5 Abs. 1 werden für die Gemeinde geltende Ziele festgelegt. Abweichende oder darüber hinausgehende Ziele dürfen nicht zusätzlich festgelegt werden können.</p> <p>zu 2): Es soll geklärt werden, ob der Kanton die Energieplanung der Gemeinden nachträglich genehmigen muss. Aus unserer Sicht sollte es den Gemeinden möglich sein, ihre Energieplanung im Sinne eines behördenverbindlichen Konzeptes eigenständig und ohne eine Genehmigung durch den Kanton zu verabschieden.</p> <p>zu 3): Mit der Festlegung von Energierichtplanungen bis 2030 kann zu einem Torschluss-Effekt führen, welcher die zu Verfügung stehenden Ressourcen zum Erlass der notwendigen Planungsinstrumente übersteigt. Mit Festlegung von verpflichtenden Zeitpunkten, müssen die zur Erreichung dieser Zeitpunkte erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.</p>
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.3 Zu § 3 KE nV Kommunale Energieplanung	<p>Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG)</p> <p>Der Artikel ist aus unserer Sicht so nicht verständlich genug formuliert und soll darum präzisiert werden.</p>	<p>Wir beantragen eine Klärung dieses Artikels. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass alle Gemeinden gleichbehandelt werden, unabhängig davon, ob sie Energiestadt sind oder nicht.</p>
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.1 Zu § 13 KE nG Anforderungen an die Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten	<p>Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG)</p> <p>Die Gemeinden beantragen eine Aussage zum Umgang mit dezentralen Elektroheizungen.</p>	<p>Es bleibt unklar, ob dezentrale Elektroheizungen als nicht erneuerbar gelten oder nicht. Auch alle dezentralen Elektroheizungen sind bis 2050 zu ersetzen und das soll deutlich gemacht werden. Wenn diese bewusst von der Ersatzpflicht ausgenommen werden sollen, wäre das explizit zu erwähnen.</p>
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.1 Zu § 13 KE nG Anforderungen an die Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten	<p>Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG)</p> <p>Die Gemeinden beantragen eine Ergänzung in Absatz 2bis wie folgt:</p> <p><i>«[...] Sie lässt den Aufschub im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken.»</i></p>	<p>Es braucht eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, damit der Eintrag von der Grundeigentümerschaft nicht einseitig wieder gelöscht werden kann.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.1 Zu § 13 KEng Anforderungen an die Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Die Gemeinden beantragen eine Änderung der Formulierung von § 13 Abs. 2bis, sodass bei Bedarf § 30 Abs. g (bei unzumutbarer Härte) auch für § 13 im Fall des selbst genutzten Wohneigentums angewendet werden kann.	Aus Sicht der Gemeinden verhindert §13 Abs. 2bis mit der expliziten Nennung von Härtefällen für selbst genutztes Wohneigentum, dass darüber hinaus andere Härtefälle berücksichtigt werden können. Weil die Härtefälle nicht abschliessend bekannt sind, ist dies zu überprüfen und seitens Kanton eine einheitliche Handhabung zu definieren.
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.2 Zu § 14 KEng Elektro-Wassererwärmer	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Die Gemeinden beantragen eine Änderung bzgl. Nichtwohnbauten in Abs. 3 wie folgt: <i>«[...] und bei Nichtwohnnutzungen bis 2037 durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen so zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.»</i>	Bei Wohnnutzungen ist Ersatz der zentralen Elektro-Wassererwärmer bereits seit 15 Jahren bekannt. Die Ausweitung auf Nichtwohnnutzungen war absehbar, zudem ist der Ersatz wirtschaftlich interessant. Die Sanierungspflicht soll deshalb von 15 auf 10 Jahre reduziert werden.
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.6 Zu § 10c KEng Befreiungen und Ausnahmen beim Ersatz des Wärmeerzeugers	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Die Gemeinden beantragen in Abs. a die Streichung des <i>«behördlichen Energi Richtplans»</i> oder den Ersatz mit <i>«ein durch die Gemeinde konzessionierter Energieversorger betreffend Fernwärme gegeben ist [...]»</i> .	Relevant für die Zielsetzung ist nur, dass die Versorgung vom lokalen Fernwärmeanbieter innert 8 Jahren geplant ist und ein entsprechender Vertrag vorliegt. Mit der fixen Forderung des behördenverbindlichen Energi Richtplans zur Fernwärme in Abs. a würde die Kann-Formulierung aus § 5 Abs. 2 KEng zur Pflicht, was nicht zielführend und nicht stufengerecht ist.
E. Vorbild öffentliche Hand	E.1 Zu § 26 KEng Vorbild öffentliche Hand	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Wir beantragen, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand – konkret von Kanton und Gemeinden – klar zu definieren und ausdrücklich auf Gesellschaften (z. B. Alterszentren) auszuweiten, die vollständig oder mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand sind. Zudem beantragen die Gemeinden, die Zielsetzung in Abs. 2 auf Grundlage des Fachberichts <i>«Potenziale der erneuerbaren Energieproduktion im Kanton Luzern» (2024)</i> anzupassen bzw. neu zu definieren.	Aus unserer Sicht sollen Gesellschaften, die vollständig oder mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand sind, ebenfalls dieser Vorbildfunktion unterliegen. Das bisherige Ziel <i>«[...] um 20 Prozent gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt»</i> ist aufgrund des Vergleichs mit <i>«[...] dem Niveau von 1990 [...]»</i> schwer messbar, u.a. aufgrund der erwarteten Entwicklung des Endenergieverbrauchs des Stroms.
E. Vorbild öffentliche Hand	E.2 Zu § 21 KEng Vorbild öffentliche Hand	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Wir beantragen, dass sich sowohl der Kanton als auch die Gemeinden am Gebäudestandard 2025 orientieren.	Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, dass für den Kanton andere (lockerere) Vorgaben gelten sollen als für die Gemeinden. Aus diesem Grund beantragen wir, für sämtliche eigenen Bauten, Anlagen und Geräte einheitlich den Gebäudestandard 2025 festzulegen. Mit der Änderung des KEng gilt neu das Netto-Null-Ziel 2050. Der Gebäudestandard 2025 ist inhaltlich darauf abgestimmt und richtet sich ebenfalls auf dieses Ziel aus.
F. Förderung	F.0 Allgemeine Bemerkungen	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Im vorliegenden Entwurf wird unserer Meinung nach zu stark auf Forderung in Form von Pflichten und Verboten gesetzt. Wir erachten jedoch einen Ansatz, der stärker auf Förderung und Lenkung ausgerichtet ist, als zielführender. Um diesen Weg wirkungsvoll zu gestalten, ist ein entsprechendes Förderprogramm bzw. eine gezielte Finanzhilfe erforderlich. Die auf Bundesebene abgebauten	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Anreize sollen durch zusätzliche kantonale Fördermassnahmen kompensiert werden.	
F. Förderung	F.2 Zu § 28 KE nG Förderprogramme, Finanzhilfen	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Wir beantragen konkrete kantonale Konzepte zur Kompensation der möglichen Streichung der Bundesbeiträge (bis zu 10 Mio. CHF jährlich).	Die mögliche Streichung der Bundesbeiträge ist gravierend. Falls sich der Bund mit der Streichung dieses Förderprogramms aus der Verantwortung zieht, muss der Kanton Luzern hier erheblich mehr Geld investieren. Mit konkreten kantonalen Konzepten zur Kompensation dieser Ausfälle können insbesondere einkommensschwächere Eigentümerinnen und Eigentümer gezielt unterstützt werden.
F. Förderung	F.2 Zu § 28 KE nG Förderprogramme, Finanzhilfen	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Wir beantragen eine kantonale finanzierte Entschädigung für frühzeitige Umstellungen / den vorzeitigen Heizungsersatz (z. B. Abwrackprämien, Deinvestitionsbeiträge).	Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass die in der Motion M 613 explizit geforderte finanzielle Entschädigung für den vorzeitigen Heizungsersatz (z. B. Abwrackprämien, Deinvestitionsbeiträge), welche der Kantonsrat im Januar 2022 mit der Überweisung der Motion klar gefordert hatte, nicht aufgenommen wurde. Diese Massnahme ist zentral, um Hauseigentümer zu motivieren, vor Ablauf der Lebensdauer auf erneuerbare Systeme umzusteigen – ein entscheidender Hebel für die rasche Dekarbonisierung des Gebäudeparks.
F. Förderung	F.2 Zu § 28 KE nG Förderprogramme, Finanzhilfen	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Eventualantrag bei Annahme der Abstimmung vom 28.09.25: Aufgrund der Annahme des Bundesbeschlusses über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften vom 28.09.25 und des damit verbundenen Wegfalls von Anreizen für Hauseigentümer fordern wir den Regierungsrat auf, darzulegen, wie dies auf kantonaler Ebene kompensiert werden sollen.	Die Abschaffung des Eigenmietwerts hat indirekte Auswirkungen auf das KE nG und die KE nV. Durch den Wegfall steuerlicher Abzüge für energetische Massnahmen sinken die Investitionsanreize für Eigentümerinnen und Eigentümer. Dadurch steigt das Risiko, dass die energie- und klimapolitischen Ziele nicht erreicht werden. Um dem entgegenzuwirken, braucht es eine enge Abstimmung zwischen Steuerrecht und Energiegesetzgebung. Werden steuerliche Anreize reduziert, sollten gleichwertige Förderinstrumente wie Subventionen oder zinsgünstige Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Nur so lassen sich die Ziele des KE nG und der KE nV erreichen und gleichzeitig die Akzeptanz in der Bevölkerung sichern.
F. Förderung	F.4 Zu § 24 KE nV Form und Inhalt der Gesuche	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Die Gemeinden beantragen eine Anpassung von § 30 KE nG Absatz 3 lit. a-c wie folgt: <i>«a. bearbeitet energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen sowie Fragen zu Klimaschutz und Klimaanpassung innerhalb der kantonalen Verwaltung,</i> <i>b. koordiniert die Tätigkeiten des Kantons in den Bereichen Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung, insbesondere die Durchführung von Förderprogrammen (§ 28) sowie die Information, Beratung und Aus- und Weiterbildung (§ 29),</i> <i>c. ist Kontaktstelle für die für die Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie für die Privaten,»</i>	Auch die Zuständigkeit für Klimaschutz und Klimaanpassung ist zu integrieren.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
G. Datenlieferungspflicht	G.1 Zu § 33 KE nG Auskunfts- Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht, Energiesstatistik	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Wir unterstützen diese Gesetzesänderung und beantragen, sie im folgenden Wortlaut zu ergänzen: <i>Alle sind verpflichtet, den Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden die für die Planung und den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, Daten zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</i>	Um die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Massnahmen durchzuführen, benötigen die Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden Daten in geeigneter Form.
G. Datenlieferungspflicht	G.1 Zu § 33 KE nG Auskunfts- Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht, Energiesstatistik	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Die Gemeinden beantragen eine Ergänzung zu Absatz 2bis wie folgt: <i>«Der Standortgemeinde sind zudem auf Anfrage die Daten zur Anschlussleistung und zum Energieverbrauch pro Anschlusspunkt zur Verfügung zu stellen, sollte dies im Hinblick auf die Erstellung einer Energieplanung oder eines Energierichtplans notwendig sein.»</i>	Für ein Monitoring des Energieverbrauchs und der Treibhausgasbilanz zuhanden der Energieplanungen sind nicht nur die Lagen der Leitungen relevant, sondern insbesondere auch die Informationen zu den konkreten Anschlüssen und Verbräuchen.
G. Datenlieferungspflicht	G.2 Zu § 30 KE nV Datenlieferungspflicht thermische Netze	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Die Gemeinden beantragen, die Pflicht zur Datenlieferung auch für weitere Energienetze wie z. B. Strom auszuweiten.	Diese Daten sind relevant für diverse Planungen auf Gemeindeebene.
H. Auswirkungen der Gesetzesänderungen	H.0 Auswirkungen der Gesetzesänderungen	Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Des Weiteren fordern wir folgende Ergänzung des §23 KE nG Abs. 1: <i>Die Elektrizitätsverteilwerke sind zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität verpflichtet. Um sicherzustellen, dass das Verteilnetz über die für die Abnahme der Elektrizität erforderliche Kapazität verfügt, ist ein Elektrorichtplan als Teil des Erschliessungsrichtplans zu führen. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</i>	